

Neues Mediendekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Kraft getreten

Mit seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 12. April ist das neue Dekret über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) in Kraft getreten. Es ersetzt das Mediendekret aus dem Jahr 2005. Das Dekret trägt neuesten technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung und passt die Regeln der Deutschsprachigen Gemeinschaft an kürzlich erfolgte Änderungen der europäischen Gesetzgebung an.

Das Mediendekret 2021 steht zur Verfügung unter www.ostbelgienlive.be und www.medienrat.be.

Anwendungsbereich.

Das neue Dekret regelt insbesondere wirtschaftliche Mediendienste, wie „audiovisuelle und auditive Mediendienste“ sowie „Video-Sharing-Plattformen“, deren Anbieter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansässig sind. Bei auditiven und audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich um Angebote, die aus Sendungen, d.h. aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton (z. B. ein Spielfilm im Fernsehen) oder nur aus Tönen (z. B. eine Sportberichterstattung im Radio) bestehen. Diese Sendungen werden zu einem vom Anbieter bestimmten Zeitpunkt (z. B. klassisches TV- oder Radioprogramm) oder auf der Grundlage eines Katalogs auf Anfrage des Nutzers (z. B. Podcasts) bereitgestellt. Ein solcher Dienst unterliegt der redaktionellen Verantwortung seines Anbieters, richtet sich an die Allgemeinheit und dient der Information, Unterhaltung oder Bildung. Die Angebote werden mittels elektronischer Kommunikationsnetze (Funkwellen, Fernseekabelnetze, Internet) übertragen. „Video-Sharing-Plattformen“ wie z. B. YouTube verbreiten audiovisuelle Inhalte über das Netz.

„Audiovisuelle und auditive Mediendienste“ sowie „Video-Sharing-Plattformen“ werden einer Regulierung unterworfen, da sie „wirtschaftliche Aktivitäten“ darstellen. Eine solche wird vermutet, wenn der Anbieter diesbezüglich in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert ist. Ein Entgelt kann vom Nutzer bezahlt werden, der eine Teilnahmegebühr entrichtet oder die Nutzung seiner Daten gestattet. Es kann ebenso von Dritten bezahlt werden, für die etwa der Anbieter Werbung schaltet, oder es besteht in einer Zahlung, die von einer Video-Sharing-Plattform überwiesen wird.

Beispiele für wirtschaftliche Mediendienste.

Beispiele für die betreffenden Dienste sind z. B. klassische Rundfunkangebote wie 100,5 Das Hitradio, BRF, Radio 700, Radio Contact Ostbelgien Now und Radio Sunshine, die mittels Funkwellen und über Kabelnetze und/oder das Internet ausgestrahlt werden. Die BRF

Mediathek und Podcasts sowie regelmäßig und gegen Entgelt auf YouTube veröffentlichte Tutorials sind genauso wirtschaftliche Mediendienste wie z. B. Konzerte bzw. Konzertreihen, die gegen Entgelt angeboten werden. Dagegen gehören etwa von den Pfarrverbänden ins Netz gestellte Messen oder von Geschäftsleuten auf ihrer Website veröffentlichte Werbevideos für ihre Produkte normalerweise nicht hierzu, da sie nicht gegen Entgelt bereitgestellt werden und außerdem ein Werbevideo vom Europäischen Gerichtshof nicht als Massenmedium in seiner informierenden, unterhaltenden und die breite Öffentlichkeit bildende Funktion betrachtet wird. Letzten Endes unterliegt die Einordnung einer jeden Aktivität als (wirtschaftlicher) Mediendienst jedoch einer Einzelfallentscheidung des Medienrates.

Wesentliche Aspekte des Dekretes.

- Ein Schlüsselziel des Mediendekretes 2021 ist die **Förderung der Medienkompetenz**, d.h. der Fähigkeit Medien selbstbestimmt, wirksam, sicher, und verantwortungsvoll zu nutzen.
- Im Gegensatz zum derzeit aufwändigen Verfahren, wird das Anerkennungsverfahren aufgegeben und **die aktuellen Anerkennungsbedingungen werden in die Auswahlkriterien für die Funkfrequenzzuteilung integriert**. Anbieter von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die Funkfrequenzen anfragen, unterliegen dann nur einem Verfahren. Außerdem wird die Gültigkeitsdauer von Funkfrequenzzuteilungen verlängert von neun auf 15 Jahre, was auch den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen verringern und ihnen mehr Rechtssicherheit geben wird.
- Jeder hat das Recht, Mediendienste anzubieten und braucht dazu – falls er keine Funkwellen nutzt – keine ausdrückliche Genehmigung. Für wirtschaftliche Mediendienste, die über das Internet oder über Kabelnetze angeboten werden, gilt eine **Meldepflicht** beim Medienrat. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nachgekommen werden. Die Meldung enthält lediglich einige Basisangaben wie die Beschreibung des geplanten Dienstes etc.
- Die Anbieter von **nichtwirtschaftlichen Mediendiensten** müssen keine Meldung einreichen. Ihre Angebote werden nicht reguliert. Sie dürfen allerdings nicht die Gesetze, die Staatssicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährden. Es ist ihnen auch untersagt zu terroristischen Straftaten, Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufzurufen.
- Schließlich wird der **Medienrat** mit seinen bisherigen zwei Kammern neu organisiert. Die bisherige Beschlusskammer ist jetzt der Medienrat und bleibt die Regulierungsbehörde für die Mediendienste und die für ihre Übertragung genutzten Netze. Er wendet die Bestimmungen des Dekretes an und sorgt dafür, dass sie eingehalten werden. Der Medienrat ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er nimmt insbesondere die Meldungen der Anbieter von wirtschaftlichen Mediendiensten entgegen, teilt Funkfrequenzen zu und überwacht den Schutz von Minderjährigen, die Einhaltung der Regeln über die Meinungsvielfalt und über Werbung. Die aktuelle Gutachtenkammer wird aus dem Medienrat herausgelöst und als „Beirat für Mediendienste“ beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesiedelt. Eine der Aufgaben dieses beratenden Gremiums ist es, die Medienkompetenz zu fördern und zu verbessern.